



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/IV/5

ORIGINAL : deutsch

DATUM : 22. September 1989

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VIERTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. Oktober 1989

BEMERKUNGEN DER AIPPI

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt die Bemerkungen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) über die Revision des Uebereinkommens wieder. Sie wurden dem Verbandsbüro mit Schreiben vom 21. September 1989 übermittelt.

[Anlage folgt]

**Stellungnahme der Association Internationale
pour la Protection de la Propriété Industrielle (AIPPI)
zum Revisionsvorschlag des UPOV-Übereinkommens
(UPOV-Dokument IOM/IV/2 vom 22.06.1989)**

(Redaktion: Dr. E. Freiherr von Pechmann, München)

Die AIPPI, eine wissenschaftliche Vereinigung mit weltweit mehr als 6000 Mitgliedern, die sich die Aufgabe gestellt hat, durch Untersuchungen und Beratungen den Schutz des gewerblichen Eigentums zu fördern, hat sich im Hinblick auf die große wirtschaftliche und auch ernährungspolitische Bedeutung, die der Entwicklung verbesserter Pflanzenzüchtungen zukommt, seit Jahrzehnten auch intensiv mit den Problemen des Rechtsschutzes für neue Pflanzenzüchtungen befaßt. Sie begrüßt die Initiative des Rats der UPOV, durch eine erneute Revision des UPOV-Übereinkommens den bestehenden Schutz von Pflanzenzüchtungen zu verbessern. Wie dem vom Verbandsbüro erstellten Entwurf für die Neufassung des Übereinkommens zu entnehmen ist, sollen Ziele der Revision sein:

- a) das Recht der Züchter zu verstärken;
- b) den praktischen Anwendungsbereich zu erweitern und
- c) eine Reihe von Bestimmungen zu verdeutlichen.

Zu einigen wichtigen Änderungsvorschlägen des vorliegenden Entwurfs erlaubt sich die AIPPI nach Beratungen in ihrer zuständigen Kommission folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Art. 1:

Das Exekutivkomitee der AIPPI hat in seiner Resolution von Rio de Janeiro im Jahre 1985 zur Frage 82 sowie auch in der Resolution von Sydney im Jahre 1988 zur Frage 93 bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die AIPPI der Auffassung ist, daß das bestehende Doppelschutz-Verbot des Übereinkommens gemäß Art. 2,

insbesondere im Hinblick auf die seit Schaffung des Übereinkommens im Jahre 1961 neu entwickelten Züchtungsmethoden, nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden kann und diese Bestimmung daher abgeschafft werden sollte. Sie ist inzwischen auch durch den neu eingefügten Art. 37 aufgeweicht und nicht mehr für alle Verbandsstaaten der UPOV verbindlich.

Zwar wurde in dem Revisionsentwurf dieses Verbot aus dem Art. 2 entfernt, jedoch in neuer präzisierter Form als Satz 2 in den Art. 1 Abs. 2 aufgenommen. Die AIPPI vertritt weiterhin die Auffassung, daß die beiden Rechtssysteme Sortenschutz und Patent für den Erfinderschutz von neuen Pflanzenzüchtungen nebeneinander bestehen können und sollten. Bekanntlich besitzen beide Systeme jeweils gewisse Vorteile. Es sollte dem Erfinder bzw. dem Züchter überlassen bleiben, welche der Schutzmöglichkeiten er für seine Innovation wählen möchte. Die langjährige Praxis in den Staaten, die den Patentschutz für neue Pflanzensorten gewähren, läßt erkennen, daß auch das Patentsystem geeignet ist für den Schutz von Erfindungen auf diesem Gebiet. Auch die Tatsache, daß in dem Verbandsstaat, der den Art. 37 anwendet, sich bei einer großen Anzahl von Pflanzenarten keine ernsthaften Probleme aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Systeme ergeben haben, berechtigt zur Forderung, daß die durch den Art. 37 eröffnete Möglichkeit des Schutzes durch beide Systeme für die Vertragsstaaten der UPOV allgemein verbindlich gemacht werden sollte. Hierdurch würde auch eine Harmonisierung in der Anwendung des Übereinkommens erreicht werden. Die Erfahrung auf anderen Schutzgebieten zeigt, daß Überschneidungen paralleler Schutzrechtsformen (z.B.: Patent - Gebrauchsmuster) für die Allgemeinheit keine Unsicherheit über den jeweiligen Erfinderschutz gebracht haben. Der größte Innovationsanreiz wird erfahrungsgemäß durch Gewährung starker Schutzrechte erreicht, so daß auch auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung dadurch der Allgemeinheit am besten gedient ist.

Gerade im Hinblick auf das hohe Ziel der Revision, den Schutz des Züchters zu verbessern, sollte daher der Satz 2 in Art. 1 Abs. 2 des Revisionsentwurfs gestrichen werden. Vielmehr sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß durch die Gewährung des Sortenschutzes das Recht der Vertragsstaaten, für Erfindungen von Pflanzenzüchtungen Patente zu erteilen, unberührt bleibt.

Zu Art. 3:

Die generelle Einführung der Inländerbehandlung wird begrüßt. Die AIPPI hat sich seit jeher auf allen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes hierfür eingesetzt, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Zu Art. 4:

Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Pflanzensorten wird das Übereinkommen stärken. Durch Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (Sortenschutzämter) der Vertragsstaaten und Übernahmen von Prüfungsergebnissen, kann der jeweilige Schutz in allen Mitgliedsstaaten ermöglicht werden. Wenn von Seiten der Züchter ein Bedürfnis zur Anmeldung in einem Vertragsstaat besteht und dort ein Schutz für eine neue Pflanzensorte gewünscht wird, sollte dieser Schutz auch gewährt werden können. Der Abs. 2 erscheint daher nicht erforderlich.

Zu Art. 5:

Die mit dem neuen Wortlaut des Abs. 1 erreichbare Verbesserung des Schutzes wird begrüßt, insbesondere die Erfassung des Erntegutes im Schutzbereich, wodurch dem Züchter die wirtschaftliche Verwertung seiner Erfindung besser ermöglicht und gesichert wird. Daher muß die Definition für den Begriff "Material" in Art. 2 auch die Ziffer iv enthalten.

Es wird dankbar zur Kenntnis genommen, daß nunmehr auch bei der UPOV erkannt wurde, daß eine Abhängigkeitsregelung im Falle der Verwendung geschützter Sorten zur Züchtung neuer Sorten und der

gewerblichen Verwertung dieser Sorten gerechtfertigt und notwendig ist. Die insbesondere mit den neuen Züchtungsmethoden verbundenen erhöhten Aufwendungen an Zeit und Geld für die Entwicklung neuer Sorten rechtfertigen, eine dem Patentrecht analoge Abhängigkeitsregelung einzuführen. Daher wird im Abs. 3 der Alternative 1 der Vorzug gegeben, zumal sie auch dem Revisionsziel, d.h. der Verbesserung des Züchterschutzes am besten entspricht.

Falls diese Alternative 1 sich nicht durchsetzen lassen sollte, wird die Alternative 3 für besser angesehen als Alternative 2, da unbedeutende Änderungen geschützter Sorten nicht förderungswürdig sind. Hierdurch würde nur die Anzahl der Sorten unnötigerweise vergrößert und die Übersichtlichkeit des Schutzsystems vermindert.

Da es auch Fälle gibt, bei denen eine Neuzüchtung unter Verwendung nicht nur einer einzigen geschützten Sorte hergestellt wird, sollte in Abs. 3, Zeile 2 des Textes das Wort "einzige" gestrichen werden. Die Befürchtungen, die hinsichtlich der Bildung einer sogenannten Abhängigkeitspyramide vorgebracht worden sind, dürften unrealistisch sein. Im Patentrecht hat sich gezeigt, daß trotz des starken Abhängigkeitsprinzips derartige Erscheinungen in der Praxis auch bei sehr intensiv innovativen Gebieten, wie z.B. der Computertechnik oder Polymerchemie, zu keinen unlösbaren Problemen geführt haben.

Im übrigen dürfte die Definition für die neue Sorte im Abs.3 als "im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet" unklar sein. Entscheidend sollte hier sein, daß sie die wesentlichen oder schutzbegründenden Merkmale der geschützten Sorte besitzt.

Der Abs. 4 wird als unnötig und den allgemeinen Harmonisierungsbestrebungen zuwiderlaufend angesehen. Zumindest sollte die

Prüfung der Notwendigkeit einer Einschränkung der Schutzwirkung nicht dem Verbandsstaat allein überlassen bleiben, sondern durch den Rat erfolgen und genehmigt werden. Eine bloße Notifizierung beim Generalsekretariat und Stellungnahme des Rats bei einer Beschränkung des generellen Züchterrechts dürfte eine willkürliche oder national-egoistische Handhabung nicht verhindern können.

Entschieden abzulehnen ist der Abs. 5. Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen ist die Außerkraftsetzung von existierenden, erteilten anderen gewerblichen Schutzrechten durch die Eintragung eines Sortenschutzrechts abzulehnen. Diese neue Bestimmung würde zur Folge haben, daß ein älteres existierendes Patent praktisch enteignet wird, da es gegenüber einem Sortenschutzrechtsinhaber sowie auch dessen Lizenznehmern und allen Abnehmern nicht mehr als solches geltend gemacht werden kann, auch wenn der Gegenstand bzw. die geschützte Lehre des Patents bei der Herstellung oder Vermehrung der Sorte benützt wird bzw. das vertriebene Material der Sorte in den Schutzbereich des Patentanspruchs fällt. Da gemäß Art. 13 Abs. 7 des Entwurfs das Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte beim Vertrieb mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen ist, würde die neue Bestimmung des Art. 5, Abs. 5 auch noch die Folge haben, daß auch ältere, mit der Sortenbezeichnung übereinstimmende oder verwechselbare eingetragene Warenzeichen außer Kraft gesetzt werden, da die Benutzung der mit dem Warenzeichen identischen oder verwechselbaren Sortenbezeichnung beim Anbieten, Inverkehrbringen, Ein- und Ausführen oder Gebrauchen des Vermehrungsmaterials (siehe hierzu Abs. 5 (1) in Verbindung mit Abs. 1 (i), (ii) und (iii)) nicht untersagt werden kann.

Ein solch gravierender Eingriff in andere bestehende Rechtssysteme mit der Wirkung automatischer Zwangslizenzen an den gewerblichen Schutzrechten dürfte gegen rechtsstaatliche Prinzipien in vielen Vertragsstaaten verstoßen. Hierdurch könnte

auch die Ratifizierung der revidierten Fassung des Übereinkommens in diesen Staaten gefährdet werden. Es ist nicht einmal der grundsätzliche Vergütungsanspruch festgesetzt, im Gegensatz zur Abhängigkeitsregelung gegenüber den älteren geschützten Sorten (Abs. 3). Soll dies den Vertragsstaaten überlassen bleiben?

Die AIPPI hat sich schon früher energisch gegen Tendenzen, die zu weiteren Erosionen des Patent- und Warenzeichenrechts führen, gewehrt, weshalb sie auch hier sich für die ersatzlose Streichung dieses unannehmbaren Abs. 5 aussprechen muß.

Zu Art. 7:

Die in Abs. 4 vorgesehene Aufnahme einer verbindlichen Bestimmung für den bei dem Patentrecht vieler Staaten schon existierenden vorläufigen Schutz für die Zeit vor der Erteilung des Schutzrechts wird begrüßt und unterstützt.

Zu Art. 8:

Eine Verlängerung der Mindestschutzdauer auf 20 bzw. 25 Jahre erscheint sinnvoll. Im Hinblick auf die unterschiedliche Generationsdauer bei den Pflanzenarten sind verlängerte Schutzwirkungen bei einigen dieser Arten gerechtfertigt. Sie sollte aber für die Vertragsstaaten verbindlich einheitlich festgelegt werden.

Zu Art. 12:

Die Verlängerung der Prioritätsfrist auf 24 Monate ist im Hinblick auf die Dauer der Entwicklungsarbeiten bei neuen Pflanzenzüchtungen gerechtfertigt und wird daher unterstützt.

Zu Art. 13:

Im Abs. 5(c) sollten nicht nur die übereinstimmenden, sondern auch die mit der Sortenbezeichnung glatt verwechselbaren Bezeichnungen als ungeeignet charakterisiert werden.

Hinsichtlich der Bestimmung im Abs. 7 wird die Alternative 1 unterstützt.

Der bisherige Abs. 8 des Art. 13 sollte aufrechterhalten bleiben. Die zusätzliche Verwendung einer Fabrik- oder Handelsmarke ist auf bestimmten Gebieten, insbesondere bei Zierpflanzen, allgemein üblich und hat zu keinen Schwierigkeiten und Problemen geführt. Es ist deshalb kein Grund erkennbar, weshalb diese Bestimmung gestrichen werden sollte.

[Ende des Dokuments]